

sünde beurteilt werden. Etwas ähnliches gilt anfangs für jene, die sich kurz nach ihrer Bekehrung eine Zeitlang nur mit großer Mühe über Wasser halten. Trotz vieler läßlichen Sünden machen sie oft geradezu heroische Anstrengungen und die Kraft dazu schöpfen sie vorzugsweise aus der häufigen oder täglichen Kommunion. Bei anderen, im Guten mehr befestigten Seelen mag man auf die Dauer die Bekämpfung der läßlichen Sünden ernster nehmen, falls sie selbst hierin völlige Gleichgültigkeit zeigen würden.

So ist also die Wahrheit in Betreff des notwendigen Kampfes gegen die läßlichen Sünden bei täglichen Kommunikanten in der Mitte zwischen der extrem laxen Gleichgültigkeit gegen „unzählige“ freiwillige läßliche Sünden und zwischen dem andern, sehr wünschenswerten, aber nicht unbedingt geforderten Extrem der beständigen Bekämpfung aller Fehler.

Dies ist auch die von den ersten Christen und den heiligen Vätern befolgte und selbst später noch von St. Thomas Aq. und dem Tridentinum anerkannte normale Praxis der Kirche, die nach vorübergehender Trübung authentisch in ihrer ursprünglichen Klarheit wiederhergestellt wurde durch Papst Pius X.

Serajevo.

P. J. Boß S. J.

VIII. (Welche Landespatrone sind die Regularen in Böhmen zu feiern verpflichtet?) Unseren Ausführungen über das gleiche Thema (oben, Seite 134—136) sind wir genötigt einige Erläuterungen beizufügen. Die Pflicht der böhmischen Ordensleute, alle sieben *patroni aequaeprincipales Regni* in ihre Direktorien aufzunehmen, fügten wir, wie bekannt, auf das *Decretum generale* nr. 3863. Da lesen wir: „*Quod si plures habeantur in loco Patroni aequaeprincipales, ad singula eorumdem festa, praefato celebranda ritu, omnes ut supra similiter tenentur.*“ Das Gesetz stellt demnach keine andere Bedingung auf als das einfache Faktum, die Patrone seien *aequaeprincipales*.

Es wäre jedoch unbillig, wollten wir einer Einwendung das Ohr verschließen, die wohl berechtigt ist. Aus partikulären Entscheidungen scheint hervorzugehen, nur dann seien die Regularen gehalten die Ortspatrone anzunehmen, wenn dieselben in foro begangen werden oder einst wirkliche Feiertage gewesen sind. So wurde an die Ritenkongregation die Anfrage gerichtet, ob die Ordensleute von Brüssel das Fest der heiligen Gudula, oder das Fest *Dedicationis S. Michaelis Archangeli*, oder etwa beide anzunehmen haben: „*quia duo illi Sancti habentur ut Patroni quasi aequaeprincipales civitatis Bruxellensis et ecclesiae collegiatae . . .*“ Die Antwort lautete: „*Regulares tenentur ad celebranda Patronorum festa, quae cum feriatione recolluntur.*“ (Deer. auth. nr. 3925 ad dub. III. 4.)

Eine nicht minder wichtige Entscheidung des Heiligen Stuhles enthält das Reskript der Minderen Brüder der apulischen Ordens-

provinz vom 16. Februar 1906 (*Acta S. Sedis* 39. p. 56). Uns geht die Frage IV an: „Num praefati Religiosi, in celebrando Patrono principali Regni, Provinciae civilis, Loci seu dioecesis, attendere etiam debeant si Patronus feriatiōem habeat vel saltem habuit, quae tamen de Apostolico indulto modo sit sublata?“ Antwort: Affirmative. Soll demnach das Fest für Ordensleute verbindlich sein, so muß es entweder gegenwärtig als f. utriusque praecepti gelten, oder aber als solches einst gegolten haben.

Somit stehen wir vor einer gewissen Schwierigkeit. Denn einerseits schweigt das Dekret Nr. 3863 ganz über die feriatio, ja in dem oben (Seite 136) zitierten Reskripte vom Jahre 1838 wird ihre Notwendigkeit geleugnet, andererseits verlangen dieselbe die neu erwähnten Entscheidungen mit aller Bestimmtheit. Welchen Einfluß übt nun dieser Tatbestand auf die Lösung unserer Hauptfrage in Bezug auf Böhmen aus?

Die besagten Reskripte als unbequem etwa beiseite zu schieben, geht nicht an. Die richtige Interpretationsmethode fordert ja, daß wir alle jene Äußerungen des Heiligen Stuhles so nebeneinander bestehen lassen, daß sie sich gegenseitig nicht nur nicht aufheben, sondern vielmehr kommentieren. Wir erlauben uns zu behaupten, daß es kaum irgendwo, Missionsgebiete etwa abgerechnet, einen Hauptpatron geben wird, der nicht, wenigstens in älteren Zeiten, ein festum fori gehabt hätte. Wir dürfen das fest voraussetzen, zumal dem Feste eine Oktavfeier folgt. Kein Wunder daher, wenn das *Decretum generale* nr. 3863 an der feriatio schweigend vorübergeht, die partikulären Reskripte jedoch auf eine direkte Anfrage hin eine klare Antwort folgen lassen.

Nehmen wir nun die feriatio (in praesenti oder in praeterito) als wesentlichen Umstand an für den Fall, daß Ordensleute einen patronus aequoprincipalis anzunehmen verpflichtet werden sollen. Nun aber ist es eine über jeden Zweifel erhabene Tatsache, daß die in Frage stehenden Hauptpatrone Böhmens teils gegenwärtig ein festum fori genießen, teils aufgehobene Feiertage sind. Diese letzteren allein beschäftigen uns.

In Böhmen gab es einst zu viele Feiertage, so daß sich mehrere Oberhirten bewogen fühlten, deren Zahl zu beschränken. Bereits der erste Erzbischof Ernst v. Pardubic (1343—1364) auf der Synode 1344, und das Prager Domkapitel im Jahre 1502 legten die Hand an dieses Werk. Die Provinzialsynode 1605 strich die Feste:

Inventio, Exaltatio S. Crucis, S. Procopii, Adalberti, Ludmilae, Benedicti cum Fratribus. Der heilige Procopius und Adalbert wurden zwar bald aus Devotion wieder zu Festtagen erhoben, jedoch nach der Bulle Benedikt XIV. Cum sicut, vom 1. September 1753, in der dem Wunsche der Kaiserin Maria

Theresia nach einer Reduktion der Feiertage entsprochen wurde, hat der Erzbischof Moriz Gustav Graf von Manderscheid (1733—1763) die Angelegenheit endgültig geregelt. Manche Feste hob er ganz auf, andere verlegte er auf einen Sonntag. Die Feste der Landespatrone Vitus und Adalbertus beschränkte er auf die Prager Städte. (Siehe das erzbischöfliche Zirkularschreiben vom 26. November 1753; Anton Frind, Die Geschichte der Bischöfe und Erzbischöfe von Prag. 1873 S. 245; Dr. Fr. Krásl, Arnošt hrabě Harrach. 1886 S. 559.)

Es steht also fest, daß die Landespatrone Vit, Adalbert, Procopius und Ludmila vor Zeiten gebotene Festtage gewesen sind. Sie fallen demgemäß unter das bereits erwähnte Reskript vom 16. Februar 1906 und die Regularen dürfen ihr Offizium nicht übergehen, ohne sich gegen das eigene Kalendarium zu verfehlen.

Zu demselben Resultate gelangen wir übrigens noch auf einem anderen Wege, selbst wenn uns keine römischen Entscheidungen zu Gebote stünden: Die Ordensgeistlichkeit ist verpflichtet die Diözesanfeste (f. fori) einzuhalten. So befahl das Trienter Konzil (cap. 12. Sess. 25 de reg.): „Dies etiam festi, quos in dioecesi sua servandos idem Episcopus praeceperit, ab exemptis omnibus, etiam regularibus, servantur“. Wir haben keinen Grund zu zweifeln, daß dieses Gesetz in Böhmen in Kraft trat. Nun aber betraf die spätere Reduktion der Feste keineswegs den Chor, sondern das forum allein, mit der ausgesprochenen Absicht, um dem Volke mehrere Arbeitstage zu verschaffen. Deshalb erklärt der Erzbischof (1753): „Stante etiam hac festorum modificatione nulla fiet mutatio in recitandis missis et horis canonicis.“ Die Ordensleute mußten also nach wie vor am Altare und im Chore die früheren Feste begehen, inwieweit sie nicht dieser Pflicht enthoben wurden, was vor allem von den patroni secundarii gilt. Auch die später angekommenen Ordensfamilien mußten sich wohl den vorgefundenen Rechtsverhältnissen anpassen.

Was gilt jedoch von den heiligen Cyrillus und Methodius, die zwar in Mähren, nie aber in Böhmen ein festum fori hatten? Die Ritenkongregation hat dieses Fest durch das Dekret vom 23. Jänner 1907 auf den zweiten Sonntag im Juli für ganz Böhmen verlegt und diese Translation damit begründet, weil es unter gegenwärtigen Verhältnissen unmöglich sei, einen neuen gebotenen Festtag einzuführen. Gilt diese Verlegung auch für die Orden als obligatorisch? Wir sind genötigt die Frage zu bejahen, nachdem Rom klar entschieden hat, die Verlegung eines Hauptpatrones auf einen Sonntag sei der feriatio gleichbedeutend. So lesen wir in dem überaus wichtigen, oben bereits benützten Reskripte vom 16. Februar 1906 ad V: „Num si requiritur feriatio, festum Patroni sub nomine principalis in kalendario cleri saecularis

designatum et sub ritu duplici primae classis cum octava, censerī debeat ornatum feriatione, eo quod idem festum quotannis tamquam mobile in die dominica recolatur?“ Die Antwort lautet: „Affirmative“. Also auch in Bezug auf diese Hauptpatrone des Landes haben sich die Regularen dem Diözesan-Direktorium ganz anzupassen.

Und so gelangen wir auf Grund dieser neuen Untersuchung abermals zu dem früheren Resultate: **die in Böhmen wohnenden Ordensleute haben die Pflicht, alle sieben (acht) Hauptpatrone des Landes als festa chori anzunehmen.**

Noch einer Eigentümlichkeit bezüglich des Titularfestes der Prager Domkirche sei hier Erwähnung getan. Die Metropolitan-Kirche hat der Erzbischof Johann von Jenstein am 1. Oktober 1385 zu Ehren der Heimsuchung Mariä und des heiligen Vit konsekriert (Frind, l. c. S. 105). Daran anspielend, verlegte Erzbischof Moritz in seinem Hirtenbrief vom 26. November 1753 das Festum Visitationis B. M. V. vom 2. Juli „ad dominicam immediate sequentem, una cum missa, officio, octava, ritu, indulgentiis.“ Weil nun dieses Fest als festum titolare der Domkirche angesehen werden muß, da überdies die vorerwähnte Translation soviel gilt als feriatio, müssen sich zweifellos die Ordensleute dem Dekrete fügen (l. cl.), jedoch in der Prager Erzdiozese allein.

Wir sehen uns veranlaßt neuerdings einzuschärfen, daß die Ordensleute, indem sie die Feste der Hauptpatrone pflichtgemäß begehen, sich desselben Formulars wie der Säkularklerus bedienen müssen. Außer der oben (S. 136) angegebenen Antwort der Ritenkongregation erhellt diese Pflicht aus dem reichhaltigen Reskripte vom 16. Februar 1906 ad I, II, wo das „Officium proprium cum respectiva Missa item propria“ gefordert wird. Die Causa Engubina vom 26. März 1859 (Acta S. Sedis 3, p. 620) legt dieselbe Verpflichtung selbst den Ordensfrauen auf „dummodo Breviarum, quo moniales utuntur non discrepet a forma Brevarii Romani“. In unserem Falle ist nun das Proprium Bohemiae in Anwendung zu bringen.

P. Josef Pejška C. Ss. R.

X. (Die Konformität der obligaten Pfarrmesse mit dem Tagesoffizium in Regular-Pfarrkirchen.)

Das Direktorium der Diözese X für das Jahr 1909 enthielt unter den Notanda praevia folgende Bestimmung: „Regulares tamquam Parochi vel Vicarii ecclesiis praefecti tenentur ad officium sui Ordinis. In Dominicis et festis de praecepto Missam pro populo celebrare debent ut in Calendario Dioecesis. (S. R. C. 7. Apr. 1876 n. 3397. l.)“

Wäre diese Bestimmung des genannten Diözesan-Direktoriums mit den liturgischen Vorschriften über die Konformität der Messe mit dem Offizium tatsächlich im Einklang, so hätten wir den wohl einzig dastehenden Fall, daß an einem Tage, an welchem eine